

Eric J. Reuland

V-HEBUNG UND STRIKTE SUBKATEGORISIERUNG[†]

1. Einleitung

Das Thema dieses Artikels läßt sich in folgende Frage kleiden: Um welche Art von lexikalischer Eigenschaft handelt es sich, wenn ein Verb ein sogenanntes *V-Hebungsverb* ist? Ergebnis meiner Überlegungen sein, daß es so eine spezielle Eigenschaft überhaupt nicht gibt. Vielmehr ergeben sich V-Hebungsphänomene durch das Zusammenwirken einiger unabhängiger Prinzipien in bestimmten Konfigurationen.

Das Phänomen der V-Hebung läßt sich anhand der folgenden Beispiele illustrieren. Wie in der Literatur allgemein üblich benütze ich nur eingebettete Satzformen.

- (1) a. °dat hij Kees [_S PRO het boek te lezen] vroeg
daß er Kees das Buch zu lesen bat
b. dat hij Kees [_S PRO het boek e_i] vroeg te lezen_i
c. dat hij Kees e_i vroeg [_S PRO het boek te lezen]_i

('°' vor einem Satz bezeichnet, daß es sich um die Annahme eine Basisstruktur handelt, die nicht ohne weiteres einer Oberflächenstruktur gleichzusetzen bzw. als Oberflächenform grammatisch ist.)

- (2) a. °dat ik [_S Max een verhaal vertellen] hoorde
daß ich Max eine Geschichte erzählen hörte
b. dat ik [_S Max een verhaal e_i] hoorde vertellen
c. *dat ik e_i hoorde [_S Max een verhaal vertellen]_i

- (3) a. °dat Jan [_S PRO het boek te lezen] stond
daß-Jan- -das-Buch-zu-lesen- -stand "daß J. dabei
war das Buch zu lesen"
b. dat Jan [_S PRO het boek e_i] stond te lezen_i
c. *dat Jan e_i stond [_S PRO het boek te lezen]_i

(1) illustriert den Standardtyp der Infinitivkonstruktionen, (2) das, was man als einfache Infinitivkonstruktion bezeichnen kann, und (3) einen interessanten Subtyp der *te*-Infinitive. Wie die Grammatikalität von (1c) gegenüber der Ungrammatikalität von (2c) und (3c) zeigt, kann man im ersten Fall statt V-Hebung auch

Extraposition des Komplementsatzes anwenden, im zweiten und dritten Fall hingegen nicht. Wenn das Komplement ein finiter Satz ist, ist V-Hebung ausgeschlossen, wie sich leicht nachprüfen läßt. Eine fast klassische Analyse von V-Hebung findet man bei Evers (1975). Kurz zusammengefaßt: Es gibt eine Regel V-Hebung in der Grammatik des Holländischen und des Deutschen (das Deutsche werde ich hier weiter nicht diskutieren), die sich mit (4) darstellen läßt.

$$(4) \quad X \left[\underset{S}{\left[\text{Comp } \emptyset \right]} Y V \left(\underset{S}{PP} \right) \right] V$$

1	2	3	4	5
1	2	\emptyset	4	5 3#5

Die Forderung, daß Comp leer ist, garantiert, daß V-Anhebung nur ausgehend von nicht-finiten Komplementen eintritt. Ob V-Hebung 'obligatorisch' wie in (2) und (3), 'fakultativ' wie in (1) oder gar nicht möglich ist, wie z.B. in Komplementen von Verben wie *fluisteren* 'flüstern', ist ein idiosynkratisches Merkmal des betroffenen Verbs. D.h. spezifische Verben oder Klassen von Verben tragen das Merkmal [+V-Hebung], andere [-V-Hebung] bzw. [+V-Hebung]. Evers nimmt an, daß ein Komplement, auf welches V-Hebung angewendet worden ist und welches deswegen das Verb verloren hat, seinen Status als Teilsatz verliert: Das S im Strukturbaum wird "gestutzt" (pruned). Man kann sagen, daß mit Evers Analyse der Faktenbereich im großen und ganzen beschrieben war.

Wissenschaftlicher Fortschritt besteht nun aber öfters nicht darin, daß man neue Antworten auf alte Fragen gibt, sondern daß man zuerst neue Fragen stellt und die dann zu beantworten sucht. Seit Anfang der siebziger Jahre, als klar wurde, daß sich mit den üblichen Typen von Transformationen jeder beliebige Konstruktions-typ beschreiben ließ, haben sich die zentralen Fragestellungen allmählich verschoben. Früher fragte man: Wie sieht diese oder jene Konstruktion in dieser oder jenen Sprache aus? Heute fragt man dagegen: Unter welchen Umständen darf eine Regel eine Beziehung zwischen Positionen X und U ausdrücken; oder sogar, wie Bennis und Groos (1980) es sagen: Unter welchen Umständen darf eine Konstituente Typus X in einer bestimmten Position vorkommen? Wo es sich um Bewegungsregeln (Verschiebungsregeln) handelt, wirkt sich dieser Paradigmenwechsel wie folgt aus: Es gibt ein allgemeines Prinzip der Konstituentenverschiebung, ausgedrückt in der

universalen Regel *Move α* , wo α eine Variable über Konstituententypen ist. Es wird oft angenommen, daß die mögliche Werte von α für jede Sprache spezifisch bestimmt werden, d.h. daß für das Englische mögliche Werte für α z.B. nur *Wh* und *NP* sind; für das Niederländische muß jedoch noch das Verb hinzugefügt werden, ebenso für das Deutsche, wenn man dort Verbbewegung überhaupt annimmt. Die Hauptfrage wird dann, welchen Beschränkungen diese Bewegungen unterliegen, oder anders ausgedrückt, unter welchen Umständen eine Leerstelle eines gewissen Konstituententyps vorkommen darf, wo die meisten Leerstellen aufgefaßt werden können als Spuren (traces) von bewegten Konstituenten. Bekannte Formulierungen solcher Beschränkungen sind die *Tensed-S-Condition* und die *Specified Subject Condition*; Vertrautheit mit diesen Bedingungen möchte ich hier voraussetzen.

Rezenter und auch interessanter sind die Vorschläge Chomskys in den *Pisa Lectures*: Die oben erwähnten Bedingungen wurden durch die *Binding Conditions* ersetzt und ergänzt durch das *ECP*, das Prinzip der leeren Kategorie. Da mir die Zeit fehlt, diese Prinzipien hier zu erklären, werde ich mich nur in ganz allgemeinen Sinne auf sie berufen. Für uns ist jetzt wichtig, daß aus dieser Theorie u.a. folgt, daß kein Element einem finiten Satz entzogen werden kann, es sei denn, es ist ein *Wh*-Element und es verschiebt sich über die *Comp*-Position. Regel (4) weist inbezug auf dieses allgemeine Prinzip eine gewisse Redundanz auf: Die Forderung, daß *Comp* leer ist, um zu garantieren daß V-Hebung nicht aus finiten Komplementen heraus stattfindet, ist überflüssig, wenn es schon ein allgemeines Prinzip gibt, das eine solche Bewegung verhindert. Man kann aber daraus noch nicht schließen, daß jede Referenz auf ein leeres *Comp* unterbleiben kann. Wenn wir den Fall betrachten, wo der Satz zwar nicht finit ist, *Comp* jedoch gefüllt ist, dann sehen wir, daß auch hier V-Hebung nicht stattfinden darf. Dies illustriert (5).

- (5) a. °dat hij Kees [_S om [_S PRO het boek te lezen]] vroeg
b. *dat hij Kees [_S om [_S PRO het boek e_i]] vroeg te lezen_i
c. dat hij Kees e_i vroeg [_S om [_S PRO het boek te lezen]]_i

Ebenso wenig kann V-Hebung angewandt werden auf indirekte Fragen, wo sich im *Comp* eine *Wh*-Konstituente befindet. Aber auch dieses Faktum folgt aus den obenerwähnten Prinzipien: Kein Element kann

der Domäne eines Subjektes entzogen werden, es sei denn, es ist ein *Wh*-Phrase, die über *Comp* 'entwischt'.

Aus diesen Überlegungen folgt nun, daß die wirklich interessante Frage nicht die ist, welche Beschränkungen es bezüglich der V-Hebungsregel gibt, sondern wie es überhaupt möglich ist, daß es so eine Regel gibt. Denn unter den gegebenen Prinzipien ist die Ungrammatikalität von (5b) einfach zu erwarten, ebenso wie die Ungrammatikalität der V-Hebung aus finiten Sätze zu erwarten ist. Nun ist aber das Verb auch in (1b), (2b) und (3b) der Domäne des Subjekts entzogen; demnach würde man auch erwarten, daß diese Sätze ungrammatisch sind. So sieht man, wie eine Änderung der theoretischen Perspektive im allgemeinen eine Änderung der Perspektive zu einer spezifischen Frage bewirkt.

Bevor wir diese Frage zu lösen versuchen, zuerst noch eine andere Bemerkung. Von jeder Beschreibung des V-Hebungspänomens kann man fordern, daß die folgende Generalisierung zum Ausdruck kommt: V-Hebung kann nur unter sogenannten Brückenbedingungen stattfinden; d.h. V-Hebung findet nur statt, wenn das Prädikat im Matrixsatz es ermöglicht, dem Komplement Satz ein Fragewort zu entziehen. Diese Bedingung ist zwar nicht hinreichend, aber jedenfalls notwendig. Diese Generalisierung wird illustriert durch die Beispiele in (6).

- (6) a. **wie zeg je dat Hans fluïstert te steunen*
 **wen sagst du, daß Hans flüstert zu unterstützen*
 b. *wie zeg je dat Hans beweert te steunen*
 wen sagst du, daß Hans behauptet zu unterstützen
 c. **dat Hans de vrouwen fluïsterde te steunen*
 daß Hans die Frauen zu unterstützen flüsterte
 d. *dat Hans de vrouwen beweerde te steunen*
 daß Hans die Frauen zu unterstützen behauptete

*Fluïstere*n ist kein "Brückenprädikat" (siehe (6a)); deswegen ist auch (6c) ungrammatisch.

Für die folgenden Überlegungen sind nun eine Reihe von theoretischen Voraussetzungen zu treffen. Die Basisstruktur eines Satzes wird in der Hauptsache wiedergegeben durch die Regeln in (7).

- (7) a. $S' \rightarrow \text{Comp } S$
 b. $S \rightarrow \text{NP VP INFL}$
 c. $\sqrt{\text{VP}} \rightarrow \dots V$

- (7) d. Comp → +Wh oder leer
e. INFL → [+tense, +AG]

Die Punkte in (7c) stehen für die Konstituenten, für die das Verb streng subkategorisiert ist. AG in (7e) steht für das Kongruenzmerkmal des finiten Verbs (agreement). Nehmen wir hier an, daß es nur zusammen mit dem Merkmal +tense auftritt. NP kann als ein lexikalisches NP oder als PRO realisiert werden. Jedem lexikalischen NP muß ein Kasus zugeordnet sein. Die Kasusregeln, die ich hier benütze, sind in (8) dargestellt.

- (8) a. NP ist Nominativ, wenn es von +tense regiert wird.
b. NP ist Akkusativ¹, wenn es von einem Verb regiert wird.
c. NP ist ein Obliquus, wenn es von einer Präposition regiert wird.

Ein Satz, der ein lexikalisches NP ohne Kasus enthält, ist ungrammatikalisch. Dies wird durch die Wirkung des Kasusfilters garantiert. Ein NP wird von einer Kategorie im Sinne von (8) regiert, wenn diese Kategorie die NP minimal c-kommandiert. Der Begriff der minimalen c-Kommandierung ist definiert in (9).

- (9) *a* wird minimal c-kommandiert von *b*, wenn und nur wenn *a* von *b* c-kommandiert wird und wenn es kein *c* gibt, sodaß *a* c-kommandiert wird von *c* und *c* c-kommandiert wird von *b*, es sei denn daß *b* c-kommandiert wird von *c* (wo *c* ein mögliches Regens (governor), d.h. N, V, A, P, INFL oder Comp ist).

Die Definition der c-Kommandierung lautet wie in (10).

- (10) *a* wird c-kommandiert von *b*, wenn und nur wenn *b* *a* nicht enthält und wenn die niedrigere von den zwei Kategorien *A*, *B* *a* dominiert, wo *A* die erste verzweigende Kategorie ist, die *b* dominiert, und *B* die erste maximale Projektion ist, die *b* dominiert (VP wird hierbei als die maximale Projektion von V betrachtet).

Hinzugefügt muß noch werden, daß NP und S' absolute Grenzen der Rektion darstellen. In der Theorie, wie sie hier präsentiert wird, ist dies eine unabhängige Annahme. Es folgt aus den Definitionen nicht, daß S eine solche Grenze ist. Es folgt nun, daß V in (11a)

keine Konstituente in seinem Komplement regieren kann; in (11b) wird V jene Konstituenten im Komplement regieren, die nicht schon im Komplement selbst in der Domäne eines Regens enthalten sind.

- (11) a.[_{VP}...[_{S'}] V]
b.[_{VP}...[_S] V]

Die Definition sichert, daß die Domänen der verschiedenen Regentes (die Domäne eines Regens enthält dasjenige, was vom Regens c-kommandiert wird) einander nicht überschneiden ist. D.h. kein Regens kann eine Konstituente regieren, die sich in der Domäne eines anderen Regens befindet. Durch die Bedingung, daß diese Einnistung der Domäne garantiert wird, weicht die hier gegebene Definition etwas von den üblichen Definitionen ab. Sie entspricht jedoch recht genau der üblichen Intuition. Der nächste Schritt geht aber etwas weiter. Man nimmt üblicherweise an, daß Rektion nicht richtungsabhängig ist; d.h. ein Regens regiert jedes NP, das es minimal c-kommandiert. Eine einfache Beobachtung genügt aber, um fest zu stellen, daß sich dies nicht unbedingt so sein muß. Man findet z.B. keine NPs in Positionen rechts von der Basisposition des Verbs. Das Vorkommen postpositiver PPs ist schweren Beschränkungen unterworfen. Diese Fakten lassen sich einfach erklären, wenn man annimmt, daß lexikalische Kategorien Kasus nur NPs in solchen Positionen zuordnen, die ihren Basispositionen entsprechen, d.h. nur in Positionen, für die sie streng subkategorisiert sind.² Ein typisches Merkmal der strikten Subkategorisierung eines Verbs ist (12a), das einer Präposition (12b).

- (12) a. +[NP PP ___]
b. +[___ NP]

Verben regieren also nur nach links, Präpositionen nur nach rechts. Daran ist noch die Bedingung zu knüpfen, daß PRO niemals regiert wird; es kommt also nicht in Positionen vor, wo ein NP Kasus bekommen könnte. Es handelt sich hierbei allerdings um ein Theorem der *Binding Theory*, das ich hier nur ohne weitere Begründung anführe.

Ich habe soeben gesagt, daß V-Hebung nur stattfinden kann, wenn das Matrixprädikat ein Brückenprädikat ist. Es ist üblich, diese Eigenschaft strukturell mit Hilfe eines S'-Tilgung darzustellen. D.h. die S'-Grenze des Komplements wird durch eine S-Grenze ersetzt.

Man kann annehmen, daß Struktur (13a) mit (13b) identisch ist, wenn *Comp* leer ist, wo das äußere S also aus einem S' entstanden ist.

- (13) a. [_{VP} [_S *Comp* [_S NP VP INFL]] V]
b. [_{VP} [_S NP VP INFL] V]

(13b) repräsentiert also eine typische Konfiguration, wo V-Hebung möglich ist, sofern INFL tempuslos ist.

Man könnte sich fragen, ob das Komplement, sofern *Comp* leer ist und S'-Tilgung stattgefunden hat, noch immer seinen Satzcharakter bewahren kann. Man muß dies aber annehmen, selbst gegen Evers Analyse auch für die Struktur, die sich ergibt, nachdem V-Hebung stattgefunden hat. Die Gründe, die diese Behauptung rechtfertigen, werden mit den Beispielen (14) und (15) illustriert. (14) zeigt, daß auch nach V-Hebung die Anapher *elkaar* nicht auf *de vrouwen* bezogen werden kann.

- (14) **dat de vrouwen de minister_j [_S PRO_j elkaar_i e_i] vroeg te helpen_i*
daß die Frauen den Minister einander baten
zu helfen

Hieraus muß man schließen, daß die Binding Conditions nach wie vor zutreffen; @ muß daher noch immer eine Konstituente mit einem Subjekt sein. Darunter kommt hier nur das S in Betracht. Die Beispiele in (15) zeigen, daß gegen Evers' (1975) Behauptung auch Klitika sich nicht so verhalten, wie man erwarten würde, wenn es überhaupt kein Komplement mit einem eigenen Subjekt, hier also ein S mehr gäbe.

- (15) a. **dat de minister 't zijn collega aan de kamer dwong te vertellen*
daß der Minister es seinem Kollegen dem Parlament zwang zu erzählen
b. *dat de minister zijn collega [_S PRO 't aan de kamer] dwong te vertellen*
c. **dat Karel 't 'r Felix zag geven*
daß Karl es ihr Felix sah geben
d. *dat Karel [_S Felix 't 'r] zag geven*

Wir müssen jetzt noch der Frage nachgehen, wieso V-Hebung denn überhaupt möglich ist. Rouveret und Vergnaud haben in ihrem Artikel 'Specifying Reference to the Subject' aufgrund ganz unabhängiger Gründe vorgeschlagen, die Opazitätsprinzipien so zu definieren, daß sie nicht zuzutreffen brauchen, wenn das Subjekt der betreffenden Konstituente ein Argument eines Verbs ist. Ihre Definition sieht so aus, daß genau in Fällen wie (13b) diese Forderung erfüllt ist. D.h. unter ihrer Definition ist das Subjekt-NP des Komplements ein Argument des Matrixverbs. Für das Niederländische wären die Opazitätsprinzipien dann so zu verstehen, daß sie auf Rechtsverschiebungen genau dann nicht zutreffen, wenn diese strukturellen Bedingungen erfüllt sind.

Auf diese Weise läßt sich die Regel V-Hebung als Fall der Transformation *Move α* mit $\alpha=V$ betrachten. Wenn Transformationen strukturenthaltend sind, braucht man nicht als unabhängige Forderung hierzuzufügen, daß das Ziel der Adjunktion ein V ist. Kraft des Prinzips der Subjazenz ist diese V immer das Verb im nächst höheren Satz.

Wir wissen jetzt, unter welchen Bedingungen Regeln wie V-Hebung möglich sind. Aber wir haben auch gesehen, daß V-Hebung manchmal obligatorisch und in anderen Fällen wieder optional erscheint.

Wir haben schon gesehen, daß es bei Verben wie *fluisteren* 'flüstern' kein Merkmal $-[V\text{-Hebung}]$ zu geben braucht. Es genügt, daß solche Verben keine S'-Tilgung verursachen.

Die nächste Frage ist nun, ob die Annahme eines Merkmals $+[V\text{-Hebung}]$ überhaupt sinnvoll ist. Betrachten wir die Fälle (1), (2), und (3) etwas genauer. Es ist auffällig, daß ihnen ein Merkmal gemeinsam ist: Die Basisstruktur mit dem Komplement vor dem Matrixverb ist in allen Fällen als Oberflächenstruktur ungrammatikalisch. Entweder muß das Verb im Infinitiv das Komplement verlassen und nach rechts vom Matrixverb bewegt werden, oder aber das ganze Komplement muß nach rechts verschoben werden. Man kann also sagen, daß eine "Verschwörung" vorliegt, nämlich eine ganz bestimmte Konfiguration, in der ein Satz, der ein Verb enthält und links vom Matrixverb steht, zerstückelt werden muß. Diese Beobachtung zeigt auch den Weg zur Analyse. Jede Analyse muß zum Ausdruck bringen, daß die Verschwörung nur Komplementsätze betrifft, also nicht Subjektsätze oder Adverbialsätze. Dabei muß eine Analyse sich möglichst auf Prinzipien stützen, die schon aufgrund unabhängiger Überlegungen

anzunehmen sind; d.h. die Analyse muß ermöglichen, die Fakten der V-Hebung mit anderen grammatischen Beobachtungen in Verbindung zu bringen.

Die eigentliche Erklärung für die Verschwörung ergibt sich aus der Beobachtung, daß das Verb des Komplements in grammatischen Sätzen immer in einer Position rechts vom Matrixverb steht, d.h. in einer Position, wo es nicht vom Matrixverb regiert wird (nach der Annahme der Basisstellung SOV fürs Niederländische). Es steht immer an einer solchen Stelle, wo ein lexikalisches NP nicht stehen kann und wo sich beispielsweise auch nie eine nach Wh-Verschiebung zurückgebliebene Präposition befinden kann.

Die Hauptthesen sind also, (1) daß der Infinitiv, sofern als Verbum, d.h. als Trägerelement eines VPs fungierend, Züge eines defektiven Nomens trägt; dies zeigt sich darin, daß er für Kasuszuordnung empfänglich ist, jedoch insofern defektiv ist, als er keinen Akkusativ duldet;³ und (2) daß er in der gegebenen präverbalen Position tatsächlich vom Matrixverb regiert wird und deswegen den Akkusativ zugewiesen bekommen würde.

Betrachten wir jetzt, wie das Verb des Komplements vom Matrixverb regiert wird. In Komplementen mit einem bloßen Infinitiv (d.h. ohne *te* "zu") wie in (2) ist das sofort klar. Anwendung der in (9) gegebenen Definition ergibt das Folgende; INFL ist in diesen Fällen leer; das V ist Trägerelement des VP und bei leerem INFL auch von S. NP ist kein mögliches Regens, daher regiert das Matrixverb den Infinitiv des Komplements (und auch das Subjekt-NP). Wegen der Defektivität des Infinitivs muß er nun nach rechts bewegt werden, damit eine grammatikalische Struktur abgeleitet werden kann. Im Falle der *te*-Infinitive liegt dies etwas komplizierter. Nehmen wir an, daß *te* eine Realisierung des tempuslosen INFL ist. Dann befindet sich der Infinitiv in der Domäne eines Regens, nämlich von *te*, das selber vom Matrixverb regiert wird. Der Infinitiv wird offenbar nicht vom Matrixverb regiert.

Die Brückenthese ist jetzt, daß *te* eine Präposition ist. Nun ist R. Kayne in seinem Papier *ECP Extensions* völlig unabhängig von unserem Problemkreis zu dem Schluß gekommen, daß eine Präposition unter bestimmten Umständen ihr Objekt dem Akkusativ zuordnet und zwar genau dann, wenn sie das Superskript eines Verbs trägt. Man kann annehmen, daß dies der Fall dann ist, wenn die Präposition vom Verb

regiert wird oder Träger einer Konstituente ist, die vom Verb regiert wird. Man sieht gleich, daß *te* in den relevanten Strukturen diese Bedingungen erfüllt und deswegen dem Infinitiv den Akkusativ zuordnen kann. Folglich muß der Infinitiv nach rechts rutschen. Der Gedanke *te* als Präposition zu analysieren ist meiner Meinung nach ganz naheliegend. Dieser Vorschlag hat außerdem den Vorteil, daß er sofort eine Erklärung für den folgenden Unterschied zwischen bloßen Infinitiven und *te*-Infinitiven bietet: In bloßen Infinitivkomplementen ist das Subjekt immer lexikalisch, in *te*-Komplementen hingegen niemals. Kraft der gegebenen Definition wird das Subjekt in Strukturen wie (2) vom Matrixverb regiert. Wenn *te* eine Präposition ist und als Realisierung von INFL die Konstituenten NP und VP c-kommandiert, dann folgt daraus, daß das Subjekt-NP in der Domäne ist dieser *te*-Präposition. Wegen (9) wird das Subjekt-NP nicht vom Matrixverb regiert; vielmehr ist *te* das Regens. Da jedoch Präpositionen nur nach rechts regieren, wird auch die Subjektposition nicht von *te* regiert. Folglich kann das Subjekt eines *te*-Infinitivs nur als PRO realisiert werden.

Kehren wir nun zu der Frage zurück, warum im Falle von (2) und (3) Extraposition nicht gestattet ist und weswegen V-Hebung die einzige Möglichkeit ist, eine grammatische Oberflächenstruktur abzuleiten. Die Antwort folgt aus den folgenden Thesen:

- 1) Spuren sind nicht gegliedert (ich stütze mich hierbei auf die Arbeit *NP Structure* von Henk van Riemsdijk und Ed Williams 1980).
- 2) Die Forderungen der strengen Subkategorisierung müssen auf dem S-Niveau erfüllt sein (das S-Niveau ist dann etwa die Oberflächenstruktur angereichert mit Spuren).

Betrachten wir nun die Beispiele. Verben wie *vragen* 'fragen', *beloven* 'versprechen' usw. sind neutral hinsichtlich der Selektion finiter und infiniter Komplemente, letzterer in der unmarkierten Form. Im unmarkierten Fall wird ein nicht finites Komplement als *te*-Infinitiv realisiert. Da wir es mit Brückenprädikaten zu tun haben, läßt sich die strenge Subkategorisierungsforderung (SSF) als (16) formulieren.

(16) +[_{VP} S__]

Bei Fehlen weiterer Spezifikationen erfüllen alle nicht markierten

Expansionen von S' diese Forderung. Der Infinitiv in präverbaler Position erhält Objektivstatus, d.h. es muß entweder V-Hebung oder Extraposition zur Anwendung kommen. V-Hebung läßt das S intakt, Extraposition hinterläßt eine S-Spur. In beiden Fällen gibt es ein syntaktisches S links vom Matrixverb: die strenge Subkategorisierungsforderung bleibt erfüllt.

Bei Verben wie *zien* 'sehen' oder *horen* 'hören' geht Folgendes vor sich. Diese Verben realisieren finite wie infinite Komplemente. Aber im letzten Fall ist nur die markierte Form, d.h. die Form mit leerem INFL zulässig. Die Verben sind deshalb wie nach (17) spezifiziert.

- (17) a. $+[_{VP} S \text{ —}]$
b. $+[_{VP} [_S \dots VP] \text{ —}]$
c. $-[_{VP} [_S \dots te].. \text{ —}]$

Die negative Forderung (17c) folgt aus (17b) kraft von Chomsky (1965) vorgeschlagenen allgemeinen Prinzips.

Betrachten wir nun das Verhältnis zwischen (2a) und (2c). (2a) hat die Basisstruktur (18a), (2c) die Struktur (18b).

- (18) a. $\dots[_{VP} [_S NP VP] V]$
b. $\dots[_{VP} [_S e]_i V [_S NP VP]_i]$

Da (18a) eine markierte Struktur ist, kann ein Verb nur aufgrund eines spezifischen Merkmals, d.h. des Merkmals (17b) für V eingesetzt werden. Da die Spur nicht strukturiert ist, funktioniert sie wie ein einfaches S; d.h. sie ist nur einer unmarkierten Variante äquivalent. Folglich kann sie die strenge Subkategorisierungsforderung (17b) nicht erfüllen. Auf Grund dieser Analyse folgt nicht nur, daß (2c) ungrammatikalisch ist, sondern auch daß die Variante mit PRO statt eines lexikalischen NPs, also statt *Max* ungrammatisch ist.

Der letzte Fall folgt ebenso notwendig. Verben wie *staan* 'stehen', *komen* 'kommen' usw. kommen überhaupt nicht mit finiten Komplementen vor. Sie weisen also nur das Merkmal (19) auf.

- (19) $+[_{VP} [_S \dots te ..] \text{ —}]$

Es ist offensichtlich, daß (19) nicht erfüllt ist, nachdem Extrapolation eine unanalytisierte S-Spur hinterlassen hat.

Man hat verschiedentlich beobachtet, daß Komplemente, die das V verloren haben, niemals extraponiert werden können, auch wenn das Matrixverb im anderen Fall Extrapolation zulassen würden. Auch dieses Faktum folgt aus den hier vertretenen Annahmen, ohne daß Verlust des Satzstatus vorausgesetzt werden muß. Die relevante Struktur ist die in (20).

(20)_{VP} e_i V V_j [_S PRO e_j]_j

Die Ungrammatikalität solcher Strukturen folgt direkt aus einem der oben erwähnten Prinzipien der Binding Theory (eines Prinzips, das wir allerdings nicht diskutiert haben): nämlich aus *ECP*, welches besagt, daß jede leere Kategorie regiert sein muß. In unserem Fall wird allerdings e_i, die Satzspur vom Matrixverb regiert, nicht jedoch e_j, die Verbspur.

Wir können nun zu der Frage zurückkehren, die wir anfangs gestellt haben, nämlich um welche Eigenschaft es sich handelt, wenn man sagt, daß ein Verb ein V-Hebungsverb ist. Zusammenfassend läßt sich antworten, daß man zur Beschreibung des Verhaltens eines Verbs in dieser Hinsicht nichts außer seinen strengen Subkategorisierungsmerkmalen benötigt. Darüber hinaus stützt man sich nur noch zum einen auf eine allgemeine Eigenschaft von Verben, nämlich daß sie einem nominalen Element, zu dem sie Regens sind, Kasus zuordnen und zwar den Akkusativ, und zum anderen auf die Annahme, daß Infinitive in den relevanten Positionen defektive Verbalnomina sind.

Der hier vorgestellte Apparat hat dazu noch zu einer prinzipiellen und korrekten Charakterisierung der Menge der zulässigen strengen Subkategorisierungsmerkmale geführt: X kommt in einem Merkmal der strengen Subkategorisierung von Y nur dann vor, wenn X von Y im Sinne von (9) minimal c-kommandiert wird.

ANMERKUNGEN

† Dieser Aufsatz ist die schriftliche Wiedergabe eines Vortrags gehalten im Rahmen der 'Dritten Groninger Grammatikgespräche'. Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, Werner Abraham für seine Initiative und für seine Hilfe und seinen Rat zur Fertigstellung dieses Textes zu danken. Selbstverständlich bin ich für die verbleibenden Fehler und Unklarheiten selbst verantwortlich.

- 1) "Akkusativ" steht hier für das in der generativen Literatur gebräuchliche "objective case".
- 2) Zur Kasuszuordnung bei WH-Verschiebung vgl. Van Riemsdijk & Williams (1980).
- 3) Ein ähnliches Verfahren läßt sich zur Beschreibung des Verhaltens derjenigen Adjektive anwenden, die nicht in attributiven pränominalen Positionen vorkommen dürfen. Man könnte sagen, sie sind "sichtbar" für die Regel der Kongruenzzuordnung, aber dulden das Kongruenzmerkmal nicht; sie sind genau in dieser Hinsicht defektiv. Die Idee, daß Infinitive in gewisser Hinsicht nominale Elemente sind, erscheint mir ganz unkontroversiell. Die Infinitivformen können im Niederländischen (und Deutschen) anders als im Französischen oder Russischen ganz generell als Substantive benutzt werden, nämlich mit Artikel, Adjektiven und was noch mehr dazu gehört. Die Idee, daß Kasuszuordnung auf Infinitive in verbaler Position zutreffen kann, geht plausibel aus den Fakten im Friesischen hervor. Im Friesischen gibt es zwei Formen des Infinitivs: die eine endet auf /schwa/, die andere auf /schwa+n/. Die Form auf schwa erscheint, wenn das Verb von einem Hilfszeitwort regiert wird, die andere wenn das Verb von einem Hauptverb oder einer Präposition regiert wird. Vgl. die Beispiele in (i) und (ii).

(i) *dat Gurbe komme scoe* /*kommen
daß Gurbe kommen würde

(ii) *dat Pyter Gurbe kommen hjerde* /*komme
daß Pyter Gurbe kommen hörte

Literatur.

- Bennis, H. und A. Groos (1980), *Glow Newsletter*, 5.
- Chomsky, N. (1965), *Aspects of the Theory of Syntax*, MIT Press.
- Chomsky, N. (1979), 'Pisa Lectures', transcript, MIT.
- Kayne, R. (1979), *ECP Extension*, Ms. Université de Paris 8.
- Evers, A. (1975), *The transformational Cycle in Dutch and German*.
Diss. R.U., Indiana Linguistics Club.
- Reuland, E.J. (1980a), 'V-Raising in Dutch: Anomalies explained'
in: *Papers presented to the Sixteenth Regional Meeting of
the Linguistic Society of Chicago*, Seiten 269-281.
- Reuland, E.J. (1980b), 'On Extraposition of Complement Clauses',
NELS XI.
- Riemsdijk, H. van & E. Williams (1980), 'NP-Structure' Ms. Uni-
versities of Amsterdam and Amherst.
- Rouveret, A. und J.-R. Vergnaud (1980), 'Specifying reference to
the subject' in: *Linguistic Inquiry*, Vol. 11, 1, Seiten
97-203.